AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

Jahrgang 39 | Datum 30.04.2010 | Nr. 13

Satzung

für die Durchführung von Auswahlverfahren

in zulassungsbeschränkten Studiengängen

der Bergischen Universität Wuppertal

(Auswahlverfahrenssatzung)

vom 30.04.2010

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), und der §§ 2 Satz 2, 3 Abs.1 und 4 Abs. 3 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2008 – HZG 2008) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 712) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen – Vergabeverordnung NRW - vom 15.05.2008 (GV.NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.04.2010 (GV. NRW. S. 236), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Bergischen Universität Wuppertal
§ 3 Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören
§ 4 Sonderregelungen für den Teilstudiengang Musik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts
§ 5 Festsetzung der Quoten für beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber
§ 6 Bewerbungsverfahren und Fristen
§ 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt bei den Studiengängen der Bergischen Universität Wuppertal, für die eine Zulassungsbeschränkung besteht

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag, GV. NRW vom 18. November 2008, S. 710) durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule,
2. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester,
3. die Verbesserung der Durchschnittsnote für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Rahmen des Studiengangs kombinatorischer Bachelor of Arts mit dem Teilstudiengang Musik anstreben und die Eignungsfeststellungsprüfung für das Fach Musik erfolgreich bestanden haben sowie
4. die Quoten für die Gruppe der beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 2
Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Bergischen Universität Wuppertal

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Staatsvertrag (Auswahlverfahren der Hochschule) erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG). Weitere Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens der Bergischen Universität nicht berücksichtigt.

(2) Besteht nach der Auswahl gemäß der Kriterien des Absatzes 1 bei Bewerberinnen und Bewerbern in Bachelor-Studiengängen Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge vorrangig nach der Wartezeit, dann nach abgeleistetem Dienst, anschließend entscheidet das Los.

(3) Besteht nach der Auswahl gemäß der Kriterien des Absatzes 1 bei Bewerberinnen und Bewerbern in Master-Studiengängen Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach abgeleistetem Dienst, im Übrigen entscheidet das Los.

§ 3
Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 Staatsvertrag (Vorabquoten) ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet. Die Zugehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader muss durch eine entsprechende Bescheinigung des Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen werden.

(2) Studienplätze im höheren Fachsemester werden vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 4

Sonderregelungen für den Teilstudiengang Musik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Rahmen des Studiengangs kombinatorischer Bachelor of Arts mit dem Teilstudiengang Musik an der Bergischen Universität Wuppertal anstreben und die Eignungsfeststellungsprüfung für das Fach Musik erfolgreich bestanden haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für das zweite gewählte Fach - für den Fall, dass dieses Fach ebenfalls einer Zulassungsbeschränkung unterliegt - eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0, höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.

(2) Die Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Abs. 1 kann nur in einem Vergabeverfahren beansprucht werden und gilt nicht bei einem späteren Wechsel in ein anderes zulassungsbeschränktes Fach an der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 5

Festsetzung der Quoten für beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) In allen zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die Quoten für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 24 Absatz 2 der Vergabeverordnung auf 2 vom Hundert der im jeweiligen Studiengang verfügbaren Studienplätze festgesetzt.

(2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren innerhalb der Quoten statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.

Für das Auswahlverfahren wird für jeden Studiengang von der Rektorin oder dem Rektor eine Kommission bestellt; für mehrere verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden. Der Kommission gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Hochschulverwaltung an; in begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission aus einer Professorin oder einem Professor, einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Hochschulverwaltung bestehen. Der Kommission kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis anhören.

Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:

a) bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
c) bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

§ 6
Bewerbungsverfahren und Fristen

(1) Am Auswahlverfahren der Bergischen Universität Wuppertal nimmt nur teil, wer
   1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
   2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Bewerbung für alle an der Bergischen Universität Wuppertal für das erste Fachsemester zulassungsbeschränkten Studiengänge erfolgt auf elektronischem Weg. Die Bewerbung für alle an der Bergischen Universität Wuppertal in einem höheren Fachsemester zulassungsbeschränkten Studiengänge erfolgt schriftlich.

(3) Die Bewerbungsfrist für alle an der Bergischen Universität Wuppertal für das erste Fachsemester zulassungsbeschränkten Studiengänge endet für ein Wintersemester am 15. Juli und für ein Sommersemester am 15. Januar (Ausschlussfristen). Das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss spätestens 3 Werktage nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein.

(4) Die Bewerbungsfrist für alle in einem höheren Fachsemester zulassungsbeschränkten Studiengänge endet für ein Wintersemester am 15. September und für ein Sommersemester am 15. März (Ausschlussfristen). Alle erforderlichen Unterlagen sowie der Antrag auf Zulassung müssen spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein.

(5) Bei fristgerecht gestellten Anträgen auf Zulassung für ein erstes Fachsemester zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abschließen, kann der erforderliche Zulassungsbescheid des Masterprüfungsausschusses für das Wintersemester bis zum 31. August und für das Sommersemester bis zum 28. Februar nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 7
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Auswahlverfahrenssatzung der Bergischen Universität Wuppertal vom 5. Mai 2009 (Amtliche Mitteilung 13/09) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 28.04.2010

Wuppertal, den 30.04.2010

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch